



I. Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Einkommens, § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG II. Anrechenbares Einkommen, § 28 ALG und §§ 65 Abs. 3, 68 Abs. 2 SGB VII, jeweils i. V. m. § 18a SGB IV III. Hinzuverdienst, § 27a ALG i. V. m. § 96a SGB VI Gründungszuschuss nach § 57 SGB III Rdschr. GLA Nr. 118/2003	Rundschreiben LSV Nr. 033/2007 vom 11.04.2007 GLA IV 51, GLA IV 58 b, GLA IV 58 c, GLA V 61 a, GLA V 67, BLB V 63
--	--

**An die
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Arbeitslose, die sich selbständig machen wollen, erhalten zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit einen so genannten Gründungszuschuss.

Die Förderung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit wurde neu gestaltet. Der Existenzgründungszuschuss (§ 421f SGB III a. F.) und das Überbrückungsgeld (§ 57 SGB III a. F.) wurden zum 1. August 2006 durch den Gründungszuschuss ersetzt.

Der Gründungszuschuss gemäß § 57 SGB III in der ab dem 1. August 2006 geltenden Fassung lehnt sich bezüglich der Förderhöhe im Wesentlichen an die früheren Regelungen zum Überbrückungsgeld an und wird in zwei Phasen gezahlt. In den ersten neun Monaten (sog. Phase I) erhalten Gründerinnen und Gründer monatlich einen Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe ihres zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes. Zur sozialen Absicherung wird in dieser Zeit zusätzlich ein Betrag von 300 Euro gezahlt, der es ermöglicht, sich freiwillig in den gesetzlichen Sozialversicherungen abzusichern.

Nach neun Monaten wird davon ausgegangen, dass sich das Unternehmen soweit gefestigt und am Markt bewährt hat, so dass der Lebensunterhalt aus der selbständigen Tätigkeit bestritten werden kann. Um die soziale Absicherung auch danach zu gewährleisten, kann die Agentur für Arbeit für weitere sechs Monate (sog. Phase II) 300 Euro monatlich bewilligen. Voraussetzung dafür ist, dass eine intensive Geschäftstätigkeit vorliegt. Dies muss vom Gründer belegt werden.

Zu I.

Fraglich ist, ob der Bezug eines Gründungszuschusses nach § 57 SGB III eine Befreiung von der Versicherungspflicht rechtfertigen kann.

1. Arbeitseinkommen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG i. V. m. § 15 SGB IV

Der Gründungszuschuss ist nach § 3 Nr. 2 EStG steuerfrei. Es handelt sich bei dem Gründungszuschuss nicht um eine den Gewinn erhöhende Betriebseinnahme und somit auch nicht um Arbeitseinkommen nach § 15 Abs. 1 SGB IV.

2. Vergleichbares Einkommen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG

Der Gründungszuschuss hat die Zweckbestimmung, der „Sicherung des Lebensunterhalts“ und der „Sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung“ zu dienen. Es ist folglich nicht betrieblich veranlasst und ist daher kein mit dem Arbeitseinkommen vergleichbares Einkommen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG.

3. Erwerbsersatzeinkommen i. S. v. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ALG

Nach § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB III sind Leistungen nach dem Vierten Abschnitt des Vierten Kapitels des SGB III (hierunter fällt der Gründungszuschuss) an erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht ausgeschlossen, so dass ein Anspruch auf Gründungszuschuss – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – besteht. Der Gründungszuschuss kann sich folglich auch an einen vorausgegangenen Bezug von Arbeitslosengeld II anschließen. Daraus ergibt sich, dass der Zweck des Gründungszuschusses nicht in erster Linie darin besteht, Erwerbseinkommen zu ersetzen, weil er – zumindest teilweise – von der Bedürftigkeit des Beziehers abhängig ist.

Weiteres Indiz, das gegen den Gründungszuschuss als Erwerbsersatzeinkommen spricht, ist, dass an den Existenzgründer in Phase I neben dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld eine monatliche Pauschale in Höhe von 300 Euro und in Phase II nur noch eine monatliche Pauschale in Höhe von 300 Euro geleistet wird. Der Gründungszuschuss wird somit unabhängig von der Höhe des vor oder während der vorangegangenen Arbeitslosigkeit bezogenen Einkommens gewährt.

Zu II.

Die Ausführungen zu I. gelten gleichermaßen für die Bewertung als anrechenbares Einkommen i. S. d. § 18a SGB IV. Der Gründungszuschuss nach § 57 SGB III gehört nicht zum anrechenbaren Einkommen.

Zu III.

Die Frage nach der Berücksichtigung der angesprochenen Leistung dürfte sich schon aus tatsächlichen Gründen nur stellen, wenn sie neben eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung tritt. Entsprechend den Ausführungen zu I. handelt es sich dann bei dem Gründungszuschuss nach § 57 SGB III nicht um einen zu berücksichtigenden Hinzuverdienst.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Stüwe